



# Examinations = Uf a s

vom 15. Juli 1810,

aus

der Senats = Zeitung No. 36. 1810.

abgedruckt

für die Medicinische Fakultät zu Dorpat.

Im August 1816.

Memorial an Se. Kaiserl. Majestät vom Minister der Volksaufklärung, im Original von Sr. Kaiserl. Majestät Höchsteigehändig unterzeichnet:

Dem sey also

A l e x a n d e r.

St. Petersburg, den 15. Julii 1810.

Auf Ewr. Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Befehl hat der Ministerkollege des Innern, Geheimrath Kosodawlew, mir die auf den Befehl Ewr. Majestät angefertigten Grundsätze für die Prüfungen der Medizinalbeamten übermacht, um selbige nach der jetzt erfolgten Uebergabe der medizinisch-chirurgischen Akademie unter die Jurisdikzion des mir anvertrauten Departements einzurichten, mit ihnen, wenn es nach der gegenwärtigen Lage der Sache erforderlich seyn sollte, Abänderungen zu treffen, sie zu ergänzen, und sie Ewr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Nach Durchsicht dieser Grundsätze finde ich, daß sie so viel wie möglich mit den Prüfungen auf den Universitäten und in der Ober-Medizinal-Verwaltung übereinstimmend abgefaßt sind, und daß in denselben alles dasjenige umständlich angegeben ist, was von den Medizinalbeamten jeden Grades gefordert werden muß. Für diesen so wichtigen Stand ist eine strenge, nach einformigen, genau bestimmten und klaren Principien abzuhaltende Prüfung unumgänglich nöthig, und deswegen können diese Grundsätze sowohl der medizinisch-chirurgischen Akademie, als auch den Universitäten zur sichern Richtschnur dienen, um sich von den Fähigkeiten und Kenntnissen solcher Beamten zu überzeugen, denen das Leben der Menschen anvertraut wird. Ich kann nur folgende Bemerkungen über dieselben machen:

I. Obgleich durch diese Grundsätze den Universitäten das Recht zugestanden wird, den Medizinalbeamten Akademische Würden zu ertheilen (Art. I.), so sind doch durch das am 22. August 1808 Allerhöchst bestätigte Memorial von der zur Aufbösung der Schwierigkeiten, die von den verschiedenartigen Prüfungen der Medizinalbeamten in der Haupt-Medizinal-Verwaltung und auf den Universitäten entstehen, niedergesetzten Komität, den Universitäten nur die Prüfungen und die Erhebung derjenigen zu den

medizinischen Würden überlassen, welche die Medizin auf diesen nämlichen Universitäten studirt haben; die übrigen Beamten aber, welche die Medizin auf andern hohen Schulen studirt haben, so wie die Ausländer, müssen, obgleich sie auf den Universitäten können geprüft werden, auf die Würdigung der Examinatoren ihre Diplome auf das Fach, in welchem sie examinirt worden, von der Medizinal-Verwaltung erhalten. Und da diese Verordnung durch nichts aufgehoben ist, so werden nach Einführung der für die Prüfungen der Medizinalbeamten angefertigten Grundsätze immer Ursachen nachbleiben zu glauben, daß jene Verordnung noch ihre ganze Kraft besitze. Da nun zu dieser Einschränkung, die übrigens auch die gemeinschaftlichen Rechte der Universitäten, die ihnen durch Allerhöchste Reglements zugestanden worden, verletzt, einer Seits Privat-Umstände, die von der Unbestimmtheit der Art und der Ordnung der Prüfungen der Medizinalbeamten entstanden sind, und anderer Seits die Abhängigkeit der Stellen, welche zu den Medizinal-Würden befördern, von zwei verschiedenen Direktionen, Anlaß gegeben haben; so kann man auch jezt, nach Einführung einförmiger Grundsätze für die Prüfungen, und nachdem die medizinisch-chirurgische Akademie nebst den Universitäten einem und demselben Ministerio untergeordnet worden, nach meiner Meinung das Recht, Diplome auf medizinische Würden an diejenigen, die auf andern hohen Schulen studirt haben, so wie an Ausländer zu ertheilen, ebenfalls den Universitäten zugestehen, ohne im geringsten Mißbräuche zu befürchten, die übrigens eben so gut bei der einen als der andern Instanz Statt haben können. Der Minister der Aufklärung, unter dem alle Universitäten und auch diese Akademie stehen, wird gleiche Aufmerksamkeit auf alle richten und sorgfältig darauf sehen, damit sie der Absicht ihrer Errichtung genau entsprechen. Jedoch wird es, nach der Beurtheilung des Präsidenten der medizinisch-chirurgischen Akademie, die auch ich für gegründet anerkenne, nöthig seyn, daß die Eleven dieser Akademie, um höhere Grade zu erhalten, ausschließlich in derselben examinirt werden, damit die Ordnung in der Beförderung derselben nach ihrem Dienste nicht verletzt, und den minder würdigen keine Gelegenheit gegeben werde, die höhern Grade eher, als ihre würdigen Kollegen zu erhalten, woraus dann folgt, daß die Universitäten diejenigen, die Zeugnisse vorweisen, daß sie auf der medizinisch-chirurgischen Akademie studirt haben, nicht examiniren dürfen, um sie zu höhern medizinischen Graden zu befördern.

2. Im I. Artikel dieser Grundsätze heißt es: »Die Universitäten haben jedoch nicht das Recht, zu Mediko-Chirurgen und zu Doktoren der Medizin und Chirurgie zu befördern. Diese Würden dürfen nicht anders erworben werden, als durch den Dienst und durch bewiesene besondere Geschicklichkeit bei gemachten chirurgischen Operationen.« Die Bedingung, nach welcher den Universitäten das Recht abgesprochen wird, zu Mediko-Chirurgen und zu Doktoren der Medizin und Chirurgie zu befördern, hat jedoch gleichen Bezug, so wie auf die Universitäten, so auch auf die medizinisch-chirurgische Akademie, und das, was durch diese Grundsätze bei Beförderung zum Grade eines Mediko-Chirurgen und eines Doktors der Medizin und Chirurgie gefordert wird, können auch die Universitäten mit eben der Genauigkeit, wie die medizinisch-chirurgische Akademie, beobachten, denn für alle die Wissenschaften, in denen diese Beamten examinirt werden sollen, haben auch die Universitäten ihre Professoren. Aus dieser Erwägung sind die oben angeführten Worte von mir aus den Grundsätzen weggelassen.

3. In der Anmerkung unter S. I. des VII. Artikels ward angeordnet, die Accoucheurs bloß in der Residenz zu examiniren. Da ich auch zu dieser Einschränkung keine hinlängliche Ursache sehe, so habe ich dieses Recht auch auf die Universitäten ausgedehnt.

Ueber dies sind von mir in diesen Grundsätzen auch noch andere, übrigens aber nicht wichtige Abänderungen getroffen, die bloß auf mehrere Uebereinstimmung mit den Universitäten abzwecken, dabei aber dem Verstande dieser neuen Verordnung nicht zuwider sind.

Diese Grundsätze, so wie sie aufs neue berichtet sind, übergebe ich dem Allerhöchsten Gutachten Ewr. Kaiserlichen Majestät. Wenn die Anmerkungen, die hier erläutert sind, der Allerhöchsten Genehmigung gewürdigt werden, würde es alsdann Ewr. Majestät nicht gefällig seyn, dieselben, so wie die Grundsätze selbst zu bestätigen.

Das Original ist unterzeichnet: Graf Alexei Kasumowskji,

# Grundsätze für die Prüfungen der Medizinalbeamten, im Original von Sr. Kaiserlichen Majestät Höchstehändig gezeichnet:

Dem sey also.

St. Petersburg, den 15. Julii 1810.

A l e x a n d e r.

## Art. I.

Die Kaiserliche medizinisch-chirurgische Akademie und die Universitäten des Russischen Reichs haben das Recht, die Medizinalbeamten zu examiniren und ihnen dem Examen gemäße Akademische Würden zu ertheilen.

Anmerkung. Der Kaiserlichen medizinisch-chirurgischen Akademie wird über dies das ausschließliche Recht verstattet, die Medizinalbeamten, die auf derselben studirt haben, zur Beförderung in eine höhere medizinische Würde zu examiniren.

## Art. II.

Die Professoren sind die Examinatoren, ein jeder in seinem Fache. In Abwesenheit irgend eines Professors vertritt seine Stelle der Adjunkt desselben, und in Ermangelung sowohl des einen als des andern, wählt in der Akademie die Konferenz, und auf den Universitäten das Konseil, zur Abhaltung des Examens irgend einen andern Professor; auch hat im allgemeinen jeder Professor der medizinischen Fakultät das Recht, demjenigen, der examinirt wird, einige Fragen auch aus den andern Fächern der medizinischen Wissenschaften, die von den übrigen Professoren der erwähnten Fakultät vorgetragen werden, vorzulegen. — Bei dem Examen in der Heilkunde auf den Universitäten müssen einer oder zwei Mitglieder der Medizinalpflege, oder ein anderer Medizinalbeamte, der Zutrauen verdient, zugegen seyn.

## Art. III.

Alle insgesamt werden einer strengen Prüfung unterworfen. Die Doktores der Medizin, so auch der Medizin und der Chirurgie und die Physici, oder die jetzt sogenannten Inspektors der Medizinalpflege-Aemter werden in der lateinischen Sprache examinirt, die übrigen Medizinalbeamten aber können auch in einer andern in Europa gebräuchlichen Sprache examinirt werden.

## Art. IV.

Ein jeder, der Examen halten will, muß die gehörigen Zeugnisse, sowohl über seine Aufführung, als auch über die Beendigung des Kurses derjenigen medizinischen Wissenschaften, in denen er sich dem Examen unterwirft, mit Unterschrift der

Medizinal-Direktion, wo er studirt hat, und mit dem Siegel der hohen Schule beibringen.

Anmerkung. Die Chirurgen, die Doktores der Medizin, die Mediko-Chirurgen und die Doktores der Medizin und Chirurgie müssen ein Zeugniß beibringen, daß sie wenigstens drei Jahre die medicinischen Wissenschaften auf irgend einer bekannten Universität oder Akademie studirt haben.

Art. V.

Alle medizinische und pharmaceutische Beamten, ausgenommen die Hebammen, die Augen- und die Zahn-Ärzte, müssen von der lateinischen Sprache wenigstens so viel verstehen, daß sie im Stande sind, unterschiedliche in dieser Sprache verfaßte Pharmakopöen zu übersetzen und sie ohne Schwierigkeit zu verstehen, auch alle Recepte in dieser Sprache, nach den Regeln der Grammatik und ohne Abbrüviaturen, mit Vorschrift des Gebrauchs der Medizin, zu schreiben.

Art. VI.

Von dem Examen der Chirurgen, der Doktores der Medizin, der Mediko-Chirurgen, und der Doktores der Medizin und der Chirurgie.

§. I.

Die Wissenschaften, in welchen zur Erlangung der gedachten Akademischen Würden examinirt wird, sind folgende:

1. Mineralogie.
2. Botanik.
3. Zoologie.
4. Mathematische Physik.
5. Anatomie.
6. Physiologie.
7. Chemie.
8. Pharmacie.
9. Pathologie.
10. Therapie.
11. Pharmakologie.
12. Recepturkunst.

13. Chirurgie.

14. Accouchement, Krankheiten der Schwangeren, der Wöchnerinnen und der Kinder.

15. Gerichtliche Medizin.

16. Medizinische Polizei.

**U n m e r k u n g.** Da die Naturgeschichte, und besonders die Mineralogie und Zoologie, mehr zu den Vorbereitungs-Wissenschaften gehören, die auf der philosophischen Fakultät vorgetragen werden, so versteht es sich von selbst, daß der Kandidat in denselben vorzugsweise über diejenigen Erzeugnisse der drei Naturreiche examinirt wird, die ins medizinische Fach einschlagen. Dies nämlich ist auch von der mathematischen Physik zu verstehen, aus welcher nur examinirt wird, insofern sie Bezug auf die Heilkunde hat.

S. 2.

Da die medizinischen und chirurgischen Wissenschaften durch ein unzertrennliches Band unter sich vereinigt sind, so wird es sowohl von dem gebornen Russen, als von dem Ausländer, der die Würde eines Chirurgen und dabei zugleich das Recht zu erhalten wünscht, gleich den Doktoren der Medizin, alle, sowohl äußere als innere Krankheiten zu behandeln, erfordert, daß er aus allen oben hergenannten Wissenschaften einen strengen mündlichen Examen zu halten im Stande sey. Obgleich die Chirurgen und die Doktoren der Medizin in Rußland die untere Klasse der Aerzte ausmachen, so unterscheiden sie sich jedoch nach ihren Kenntnissen von der obern Klasse derselben, den Mediko-Chirurgen und den Doktoren der Medizin und Chirurgie nur dadurch, daß sie keine wichtige Operationen an lebenden Personen machen, welches durchaus von den letztern gefordert wird. Dennoch aber sind sie übrigens verbunden, Kenntniß von den besten Methoden aller chirurgischen Operationen und von den Vorfällen zu haben, in welchen sie zu machen nöthig sind. Ueber dies müssen sie 1) alle gewöhnliche Operationen zu machen verstehen, als: Aderlassen, Katheterisiren, und andere bei Krankheiten, die keinen Ausschub leiden, vorkommende Operationen; 2) müssen sie eine anatomisch-physiologische Demonstration über irgend einen Theil des menschlichen Körpers, und eine chirurgische Operation an einem toten Körper machen, mit Anzeigung derjenigen Theile, die operirt werden müssen, und mit Beschreibung aller Zufälle, die dem Kranken dabei zustossen können; 3) müssen sie ihre praktischen Kenntnisse in Behandlung der Kranken im Klinikum unter der Aufsicht eines Pro-

fessors, oder in einem Hospitale (vorzugsweise in einem Kriegshospitale) unter der Aufsicht des Oberarztes darthun. Für diese praktische Prüfung werden eine oder zwei Wochen bestimmt. Nach Beendigung der Kur ist er gehalten, das Journal über seine Behandlung der Kranken, mit genauer Beschreibung des Ganges der Krankheit, ihrer Zufälle, Kennzeichen, Prognosis und der entsprechenden Methode der Kur, so auch ein Zeugniß von denjenigen Personen vorzustellen, unter deren Leitung er die Kur gemacht hat.

S. 3.

Der Chirurgus, der den Grad eines Doktors der Medizin zu erhalten wünscht, muß die strengste Prüfung in allen im 1. S. genannten Wissenschaften überstehen. Ist dies geschehen, so wird er zu einem schriftlichen Examen zugelassen, damit die gelehrte Versammlung sich von den Fähigkeiten desselben, seine Gedanken schriftlich aufzusezzen und in lateinischer Sprache abzufassen, überzeugen könne. — Diese Prüfung besteht in Auflösung zweier schriftlichen Aufgaben, die von dieser Versammlung aus den Hauptwissenschaften der Heilkunde, als zum Beispiel, aus der Therapie oder der Chirurgie gewählt werden. Die schriftlichen Antworten werden sodann von der gelehrten Versammlung geprüft, und werden sie befriedigend gefunden, so wird es ihm erlaubt, über einen von der Versammlung zu bestimmenden Gegenstand aus irgend einem Fache der Heilkunde eine Dissertazion zu verfassen. Hat er während seines Studiums oder während seiner gehaltenen Praktik in seinem Fache Beobachtungen gemacht, die in Erwägung genommen zu werden verdienen, oder wünscht er, irgend einen wichtigen theoretischen Gegenstand zu seiner Dissertazion selbst zu wählen, so befreiet ihn die medizinische Fakultät im erstern Falle, nach ihrer Einsicht, von der Dissertazion, und im letztern überläßt sie ihm die Wahl des Gegenstandes für seine Dissertazion. Nach geschehener Durchsicht und Genehmigung der Dissertazion von der Versammlung, wird er einer Prüfung über dieselbe unterworfen, um sich zu überzeugen, daß er sie selbst verfaßt hat. Sodann wird ihm die Erlaubniß erteilt, dieselbe drucken zu lassen und sie öffentlich zu vertheidigen.

S. 4.

Ein ausländischer Doktor der Medizin, welcher als solcher in Rußland freie Ausübung der Praxis zu haben, oder in Dienst zu treten wünscht, muß alles das erfüllen, was dem gebornen Russischen Chirurgus, der sich auf die Würde eines Doktors der Me-

dizin examiniren läßt, vorgeschrieben ist; auch wird derselbe ebenfalls von der Verfassung einer Dissertazion losgesprochen, wenn er eine von ihm selbst verfaßte Dissertazion, die er im Auslande vertheidigt hat, vorstellt und in dem Examen, dem er sich über dieselbe unterwerfen muß, darthut, daß sie wirklich von ihm selbst verfaßt ist.

§. 5.

Ein im Russischen Militair, oder Civildienst stehender Chirurgus, welcher den Grad eines Mediko-Chirurgen zu erhalten wünscht, muß von seiner obern Medizinal-Instanz ein gehöriges Zeugniß, daß er wenigstens drei wichtige Operazionen, worunter der Steinschnitt (Lithotomia), die Operazion der Pulsadergeschwulst (Operatio anevrysmatis), der Bruchschnitt (Herniotomia), das Ausschneiden des Oberarms (Extirpatio brachii), der Nierenschnitt (Sectio renalis), die Trepanazion (Trepanatio), die Ampuzazion des Oberschenkels mit Lappen (Amputatio panniculata femoris) u. s. w. zu rechnen sind, an lebenden Personen mit Erfolg gemacht hat, vorstellen, und zwar mit Beifügung einer umständlichen Beschreibung derjenigen Fälle, in welchen er zu diesen Operazionen geschritten ist. Eine solche durch die That bewiesene Geschicklichkeit wird für die strengste Prüfung auf die Würde eines Mediko-Chirurgen angenommen.

Anmerkung. Dem Chirurgus vom Militair wird es nur alsdann erlaubt, ein solches Zeugniß von der Civil-Medizinal-Obrigkeit zu nehmen, wenn die Militair-Instanz von den von ihm gemachten Operazionen nicht hat Zeuge seyn können.

§. 6.

Der Ausländer, der die Würde eines Mediko-Chirurgen zu erhalten wünscht, wird nach überstandnem strengen Chirurgen-Examen, dessen Gegenstände im 2. §. des VI. Art. enthalten sind, noch besonders und umständlich aus jenen Wissenschaften examinirt, die eigends auf die Chirurgie Bezug haben, und macht, außer der im Chirurgen-Examen vorgeschriebenen, noch eine der wichtigsten Operazionen an einem lebenden Menschen, oder, im Falle dazu keine Gelegenheit ist, nach dem Gutachten der Versammlung, an einem todten Körper. — Ueber dies ist er verbunden, eine oder zwei Wochen hindurch die Kranken im Kliniko oder im Hospitale unter der Aufsicht von erfahrenen Aerzten zu behandeln, und über die Behandlung dieser Kranken der Versammlung eben ein solches Journal, wie im 2. §. des VI. Art. für den Chirurgus vorgeschrieben ist, zur Prüfung vorzulegen. Hat er binnen dieser Zeit Gelegen-

heit gehabt, einige Operationen an lebenden Personen zu machen, so erwirbt er sich hierdurch ein besonderes Recht, die Würde eines Mediko-Chirurgen zu erhalten.

§. 7.

Der Mediko-Chirurgus, welcher den Grad eines Doktors der Medizin und Chirurgie zu erhalten wünscht, muß 1) außer dem vorgeschriebenen Examen für den Doktor der Medizin, eine mündliche und schriftliche Prüfung in den Wissenschaften übersehen, die sich auf die Chirurgie und das medizinische Klinikum beziehen; 2) muß er schon ein bekannter Operateur seyn, und deswegen wird es erfordert, daß er die Geschichte mehrerer von ihm durch Operationen geheilten Krankheiten, nebst einem Zeugnisse von der obern Medizinal-Instanz, unter welcher er steht, der Versammlung vorlege. — Ueber dies verfaßt er eine medizinisch-chirurgische, oder eine medizinische und eine chirurgische Differtazion nach eben derselben Grundlage, wie der Doktor der Medizin.

§. 8.

Da in Rußland der Grad eines Doktors der Medizin und Chirurgie in der Heilkunde der höchste ist, welcher nur den geschicktesten Aerzten, die mit ihren ausgebreiteten Kenntnissen in dieser Wissenschaft eine große, durch mehrere gut geheilte Kranke bewährte Erfahrung in Operationen vereinigen müssen, ertheilt wird, und da kein angezeigter Ausländer während dem Examen seine Geschicklichkeit in den Operationen wegen Kürze der Zeit durch die That selbst darthun kann; so erhält derselbe, nachdem er die im §. 7. bestimmte Prüfung überstanden, fürs erste, bis er durch seine Operationen bekannt wird, den Grad eines Doktors der Medizin; nach Vorbringung des Zeugnisses aber über seine bewiesene Erfahrung in den Operationen, auch den Grad eines Doktors der Chirurgie.

§. 9.

Der Doktor der Medizin, welcher mit dieser Würde noch die eines Doktors der Chirurgie zu vereinigen wünscht, wird nach denselben Grundsätzen, wie der Doktor der Medizin und Chirurgie, jedoch nur in denen Wissenschaften examinirt, die sich eigndts auf die Chirurgie beziehen.

§. 10.

Die Chirurgen und Mediko-Chirurgen im Russischen Dienste, die sich an entfernten Orten von der medizinisch-chirurgischen Akademie und den Universitäten befinden, und ihre Posten nicht ohne Schwierigkeiten verlassen können, um in der erwähnten Akademie oder

auf einer Universität sich examiniren zu lassen, erlangen, die erstern (nämlich die Chirurgen) die Würde eines Doktors der Medizin, und die letztern (nämlich die Mediko-Chirurgen) die Würde eines Doktors der Medizin und Chirurgie, ohne sich der vorläufigen Prüfung in denselben zu unterwerfen, unter folgenden Bedingungen: 1) Sie stellen gehörige Zeugnisse über ihre untadelhafte und eifrige Dienstleistung, und über ihre Geschicklichkeit in Behandlung der Krankheiten von allen Gattungen vor. 2) Sie lösen zwei, von der Konferenz der Akademie oder von einer Universität ertheilte wichtige Aufgaben befriedigend auf. 3) Sie senden eine von ihnen selbst verfaßte, nicht unwichtige Dissertation (die Chirurgi eine medizinische, und die Mediko-Chirurgi eine medizinisch-chirurgische), oder noch besser von allen drei Naturreichen eine medizinisch-topographische Beschreibung derjenigen Orte ein, wo sie sich befinden, oder geben endlich ein nützliches medizinisches Werk, das besondere Aufmerksamkeit verdient, heraus.

Anmerkung. Wer in der Kaiserlichen medizinisch-chirurgischen Akademie oder auf einer Universität Examen gehalten hat, wird in Rücksicht seiner Anstellung bei bessern Stellen demjenigen vorgezogen, der wegen seines Dienstes oder wegen andrer Ursachen, die in Rücksicht genommen zu werden verdienen, nicht persönlich in denselben hat examinirt werden können.

#### Art. VII.

Von dem Examen der Accoucheurs, der Hebammen, und der Physici oder der gerichtlichen Aerzte, die jetzt unter der Benennung von Inspektoren der Medizinalpflege-Aemter bekannt sind.

##### §. I.

#### Von dem Examen der Accoucheurs.

Wer Accoucheur werden will, muß wenigstens Chirurgus seyn. Er muß die Entbindungskunst in ihrem ganzen Umfange wissen, und muß Kenntniß haben von allen Zufällen, die sich während der Schwangerschaft, und bei und nach der Niederkunft ereignen können, von den verschiedenen Lagen des Kindes in der Mutter, von den Wendungen, von der Geburtshülfe während und nach der Geburt u. s. w., so auch von den Kinderkrankheiten. — Ueber dies macht er, um seine praktischen Kenntnisse zu zeigen, nach überstandener mündlichen und schriftlichen Prüfung in allen Theilen dieser

Kunst, an einem Fantome einige Operationen mittelst der Hände und mittelst Instrumente, und wird im Entbindungskliniko, wo eins ist, praktisch geprüft.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie, der die vakante Stelle eines Accoucheurs übernehmen will, wird von dem in diesem Paragraph vorgeschriebenen Examen befreit.

Anmerkung. Die Accoucheurs werden in den Residenzstädten des Russischen Reichs, und wo Universitäten sind, examinirt.

§. 2.

Von dem Examen der Hebammen.

Diejenige Person, welche Hebamme zu werden wünscht, muß ein Zeugniß über ihre Aufführung beibringen, und irgend eine der gebräuchlichsten Sprachen in Europa schreiben und lesen können. Sie wird aus der Entbindungskunst mündlich examinirt über den Bau der weiblichen Geburtstheile, über den Anfang, den Fortgang und das Ende der Schwangerschaft, über den Unterschied und die Kennzeichen der natürlichen Geburten, über Geburtshülfe, über das Verbinden der Nabelschnur, über das Waschen und Einwickeln der Kinder, über das Verhalten der Wöchnerin, über die Art, wie die Klüftire zu gebrauchen, über die Zubereitung der Umschläge u. s. w. — Ueber dies ist sie verpflichtet, wo es möglich ist, ihre Geschicklichkeit praktisch darzuthun.

Anmerkung. Die Hebammen können auch in allen Medizinalpflegeämtern examinirt werden, die sich dann an die medizinisch-chirurgische Akademie oder an die Universitäten wenden, damit ihnen das Attestat ertheilt werde.

§. 3.

Von dem Examen der Physici oder der gerichtlichen Aerzte, die jetzt unter der Benennung von Inspektoren der Medizinalpflegeämter bekannt sind.

Wer Physikus oder Inspektor eines Medizinalpflegeamtes werden will, muß wenigstens Mediko-Chirurgus seyn. Er wird mündlich und schriftlich examinirt aus allen Theilen der gerichtlichen Medizin, der Medizinal-Polizei, und der Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange.

Art. VIII.

Von dem Examen der Augen- und Zahn-Ärzte.

Die Augen-Ärzte (Medicus Ocularius) werden hauptsächlich in den Benennungen der verschiedenen Arten der Augenkrankheiten, die Operationen erfordern, und über die Theile, die solchen Krankheiten unterworfen sind, so auch aus der Materia Medica über diejenigen Mittel examinirt, die vorzüglich zur äußerlichen Kur der Augen gebraucht werden. Ueber dies müssen sie an einem todten Körper die Operation des Staars verrichten, einen künstlichen Augenstern bilden, und die Thränenfistel operiren, mit Beschreibung derjenigen Theile, die der Operation unterworfen werden, und der Zufälle, die dem Kranken während der Operation zustossen können.

§. 2.

Der Zahnarzt (Dentiducus) wird aus der Anatomie über die Kinnbacken, über die Zähne, ferner über die Krankheiten des Zahnfleisches, und überhaupt über alle Zahnkrankheiten, so auch über diejenigen examinirt, die Operationen erfordern, desgleichen aus der Materia Medica über die Mittel, die vorzüglich bei der Kur der Zahnkrankheiten gebraucht werden. Ueber dies muß er einige Zahn-Operationen machen, und künstliche Zähne verfertigen und einsetzen.

Art. IX.

Von dem Examen der Veterinair-Ärzte.

Wer den Titel eines Veterinair-Ärztes (Veterinarius) zu erhalten wünscht, der wird einer strengen Prüfung aus folgenden Wissenschaften unterworfen:

1. Aus der Zootomie.
2. Aus der Physiologie, und über die Viehseuchen.
3. Aus der Pathologie.
4. Aus der Therapie.
5. Aus der Pharmakologie.
6. Aus der Diätetik.
7. Aus der Chirurgie.
8. Aus den Anweisungen über Stuttereien, Viehzucht, und über das Aeußere der Hausthiere.

Nach überstandener Prüfung aus diesen Wissenschaften, ist der Kandidat gehalten, eine anatomisch-physiologische Demonstration, und eine Operation zu machen.

Art. X.

Von dem Examen der pharmaceutischen Beamten.

§. 1.

Die Apotheker-Lehrlinge werden erstlich zu Gesellen, die Gesellen und Kandidaten der Pharmacie zu Provisoren, und diese zu Apothekern befördert.

§. 2.

Der Apotheker-Lehrling, der zum Gesellen (Pharmacopoei Auxiliarius) befördert wird, muß verschiedene in der lateinischen Sprache geschriebene Pharmacopoeen und Recepte ohne Fehler lesen, und die Vorschrift des Gebrauchs der Medicin auf den Recepten übersetzen können. Auffer diesem wird er examinirt: 1) In den Anfangsgründen der Naturgeschichte, wenigstens über diejenigen Körper der Naturreiche, die entweder ganz oder zum Theil zu den Arzneimitteln gehören. 2) Im theoretischen und praktischen Fache der Recepturkunst, d. h., in der Kunst, nach den Regeln der Pharmacie die von den Ärzten verschriebenen Arzneien, als: Pillen, Latwerge, Pulver, Dekokte, Infusionen u. s. w. zuzubereiten. 3) Im praktischen Fache der Pharmacie oder in der Kunst, im Laboratorio die pharmaceutische Medicin, als: Essenzen, Gallerte, Syruppe, Pflaster, Salben, Spiritus, Wasser u. s. w. zu verfertigen.

Anmerkung. Die Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge, um zu Gesellen befördert zu werden, können auch in den Medizinalpflege-Ämtern geschehen, die dann bei der medizinisch-chirurgischen Akademie oder bei den Universitäten für die Ertheilung der Attestate sich verwenden.

§. 3.

Der Geselle, welcher Provisor (Pharmacopoeius Substitutus) zu werden wünscht, wird examinirt: 1) In der pharmaceutischen Materia Medica, d. h., in der Kenntniß der einfachen Arzneimittel in Bezug auf die Naturgeschichte und auf ihre Heimath, in der Kenntniß der Mittel und der Zeit des Einsammelns, der Art der Aufbewahrung, und über die Kennzeichen, durch welche sie sich in ihrer Güte und in der Verfälschung auszeichnen. 2) In der Kenntniß, die Güte und die Verfälschung der zusammengesetzten pharmaceutisch-chemischen Arzneimittel zu untersuchen. 3) In der

praktischen Pharmako-Chemie, oder in der Kunst, im Laboratorio die Arzneimittel zu verfertigen. 4) In der Kenntniß der ältern und neuern Nomenklatur.

Anmerkung. Auf die nämliche Art, wird auch der Kandidat der Pharmacie, der Provisor zu werden wünscht, examinirt.

§. 4.

Wer von den Provisoren Apotheker werden will, wird examinirt: 1) Aus der pharmaceutischen Chemie in allen ihren Theilen und Hülfswissenschaften. 2) Aus allen Theilen der mathematischen Physik, in welcher die Erscheinungen erklärt werden, die sich bei den chemisch-pharmaceutischen Versuchen ereignen. 3) Aus der Kenntniß im Kommerzfache, in Bezug auf die Buchhalterei oder die Rechnungsführung, den Kurs der Russischen Münze, das Gewicht, das Maaß, und ihren Gehalt gegen alle europäische und gegen die Münzen anderer Staaten u. s. w. 4) In der Kenntniß aller natürlichen und künstlichen giftigen Sachen, die in der Apotheke gehalten werden, als: freßendes Quecksilber, Arsenik u. s. w. Ueber dies werden demselben, wenn er bei dem mündlichen Examen befriedigend geantwortet hat, einige zusammengesetzte Arzneien, die zu demjenigen Theile der Pharmacie gehören, in welchem er examinirt worden, im Laboratorio zu verfertigen aufgegeben.

Erste Anmerkung. Es versteht sich von selbst, daß der Apotheker-Lehrling, wenn er sich dem Examen eines Provisors unterwerfen will, und der Geselle und Kandidat der Pharmacie, wenn sie den Examen eines Apothekers zu halten wünschen, alles das wissen müssen, was von ihnen bei jedesmaliger Beförderung von einem untern zum höhern Grade gefordert wird.

Zweite Anmerkung. Die nicht dienenden Medizinalbeamten werden, nachdem sie von der Kaiserlichen medizinisch-chirurgischen Akademie oder von einer Universität das Attestat zur freien Praxis in Rußland erhalten haben, zum Eide geführt.

Das Original ist unterzeichnet: Graf Alexei Kasumowskji.

---